



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

Bundesland	Hessen
Bezeichnung der Corona-Verordnung	Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)
Aktueller Text der Corona-Verordnung	www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen Bitte zum Kästchen „Für Bürgerinnen und Bürger: Aktuelle Lesefassungen der Verordnungen“ runterscrollen Hier unter Bezeichnung: „CoKoBeV-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“
Relevante Paragraphen für Shiatsu-Therapeuten (ohne HP-Erlaubnis)	§1a - Maskenpflicht §6 - Regelungen für Dienstleistungen §8 - Ordnungswidrigkeiten §9 - Weitergehende Maßnahmen der örtlich zuständigen Behörden, Notbremse nach §28b IfSG §10 - Gültigkeitszeitraum der Corona-Verordnung <i>Eine Zusammenfassung der aktuellen Regelungen für Dienstleistungen findet Ihr auf der Internetseite der hessischen Landesregierung (siehe Link oben). Hier auf „Menü“ klicken und weiter auf „Geschäfte, Dienstleistungen und Handwerk“ – „Dienstleistungen und Handwerk“</i>
Relevante Paragraphen für Shiatsu-Therapeuten (mit HP-Erlaubnis)	Die Verordnung beinhaltet keine ausdrücklichen Regelungen für Heilpraktikerpraxen. Nach §1 Abs. 5 gilt generell: <i>„Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In von Personen genutzten geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.“</i> Auch folgende Paragraphen sind vom Interesse: §1a - Maskenpflicht §8 - Ordnungswidrigkeiten §9 - Weitergehende Maßnahmen der örtlich zuständigen Behörden, Notbremse nach §28b IfSG §10 - Gültigkeitszeitraum der Corona-Verordnung